



SACHGEBIETE:

- Zivilrecht
- Schiedsverfahren
- Bau- und Immobilienrecht
- Urheberrecht
- Markenrecht
- Steuerrecht
- Sonstiges

Zivilrecht

A. Arbeitsrecht

Entlassung nach heimlicher Gesprächsaufnahme: Die Klägerin beabsichtigte durch das Liegenlassen ihres Mobiltelefons ein Gespräch zwischen ihrem Arbeitgeber und einer anderen Person mittels Aktivierung der Tonaufnahmefunktion an ihrem Arbeitsplatz aufzunehmen. Dadurch verhoffte sich die Klägerin herauszufinden, ob über sie Gespräche geführt werden. Die Klägerin wurde in weiterer Folge aufgrund der durch die heimliche Gesprächsaufnahme verursachten Vertrauensunwürdigkeit entlassen. Die Aufzeichnung eines fremden Gesprächs ist im Gegensatz zur Aufnahme eines eigenen sogar gem. § 120 Abs 1 StGB gerichtlich strafbar. Im Ergebnis hat der OGH die Beurteilung der Vorinstanzen, welche die Entlassung für gerechtfertigt erachteten, bestätigt. [OGH 21.04.2023, 8 ObA 18/23i]

B. Mietrecht

Nicht jede behördliche Maßnahme rechtfertigt eine Minderung der Geschäftsraummiets: Die Beklagten waren Mieter eines Geschäftslokals auf der Liegenschaft des Klägers und Betreiber eines Bekleidungs-geschäfts. Für März und April 2021 bezahlten die Beklagten dem Kläger lediglich 80 % bzw 50 % des vorgeschriebenen Miet-zinses. Die Beklagten

rechtfertigten ihr Vorgehen mit der Behauptung erheblicher Umsatzrückgänge, welche diversen COVID-19-Maßnahmen sowie der coronabedingt verringerten Kauflust der Kunden geschuldet waren. Der Kläger forderte dennoch die Bezahlung des gesamten Mietzinses. Das Erstgericht wies die Klage ab, weil jede mittelbar durch die Pandemie verursachte Gebrauchs-minderung zu einer Zinsminderung führe. Das Berufungsgericht hob das erstinstanzliche Urteil auf: Umsatzrückgänge würden nur insofern eine Mietzins-minderung rechtfertigen, falls sie unmittelbare Folge einer wegen behördlicher Maßnahmen eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit des Geschäftslokals sind. Hierunter würde jedoch nicht die Maskenpflicht fallen. Der OGH bestätigte diesen Beschluss: Zutrittsbeschränkungen müssen wegen den nur graduell unterschiedlichen Nutzungshindernissen wie gänzliche Schließungen behandelt werden. Davon zu unterscheiden sind geringwertige, die Gebrauchstauglichkeit des Mietobjekts nicht beeinträchtigende staatliche Eingriffe wie z.B. die Maskenpflicht. [OGH 28.02.2023, 4 Ob 221/22m]

Pachtzinsforderung trotz Umsatzeinbuße im Lockdown: Die Klägerin war Pächterin eines Geschäftsraumes, in welchem sie einen Gastronomiebetrieb führte. Sie begehrte von der Verpächterin nach Auflösung des Bestandverhältnisses die Rückzahlung der Kautions. Die Beklagte wendete Pachtzinsforderung für April 2020 sowie für November und Dezember 2020 ein. Das Erst- als auch das Berufungsgericht gingen davon aus, dass keine Pachtzinsforderungen offen standen und sprach der Klägerin 7.193,33 EUR zu. Der OGH gab der Revision der Beklagten

Folge und wies das Klagebegehren ab: Die Klägerin bot im April 2020 einen Take-Away-Service an, welcher sich zwar nicht als kostendeckend erwies, jedoch wurde das Bestandsobjekt dadurch zum vereinbarten Zweck, als Geschäftsraum, verwendet. Folglich bestand unabhängig von der wirtschaftlichen Rentabilität keine völlige Unbrauchbarkeit des Geschäftsraumes. Die Klägerin schuldete für diesen Monat sohin das vereinbarte Entgelt. Da die Klägerin ferner für November und Dezember 2020 einen Lockdown-Umsatzersatz erhalten hat, kann auch in diesem Zeitraum nicht von einer völligen Unbrauchbarkeit des Bestandgegenstandes ausgegangen werden. Daher hat die Pächterin auch für die Monate, in welchen sie Umsatzersatz erhalten hat, keinen Anspruch auf verhältnismäßige Minderung der Mietzinses. [OGH 28.02.2023, 1 Ob 181/22g]

C. Wirtschaftsrecht

„Diesel-Abgasskandal“ – Schadensersatz: Die Kläger kauften Fahrzeuge vom Beklagten. Im Zuge des Bekanntwerdens des VW-Dieselskandals stellte sich heraus, dass diese Fahrzeuge von der widerrechtlichen Abgasmanipulation des Fahrzeugherstellers betroffen waren. Die Kläger forderten vom Hersteller Schadensersatz. Der OGH bejahte in Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH (Rs C-100/21) eine Haftung des Fahrzeugherstellers, obwohl die Käufer mit diesem in keinem Vertragsverhältnis stehen. Das nationale Recht hat aufgrund von unionrechtlichen Vorgaben den Anspruch auf Schadensersatz auch gegenüber einem Hersteller vorzusehen, wenn dem Käufer aufgrund einer widerrechtlich vom Hersteller eingebauten Abschalt-einrichtung ein Schaden entstanden ist.



Nachteilige Folgen, vor welchen ein Käufer geschützt werden soll, stellen nach der Rechtsprechung des EuGH auch Unsicherheiten über die Nutzungsmöglichkeiten des Fahrzeuges wegen des Einbaus von Abschaltvorrichtung dar. Ein Schadenseintritt wäre nur zu verneinen, wenn das Fahrzeug dennoch konkret dem Willen des Käufers entsprechen würde. [OGH 25.04.2023, 10 Ob 16/23k]

Lieferkettengesetz soll Unternehmensverantwortung in der EU fördern: Ein neues Lieferkettengesetz in Form einer EU-Richtlinie soll Unternehmen künftig an die Einhaltung spezifischer Sorgfaltspflichten entlang von Lieferketten binden. Ziel des Gesetzes ist die Beseitigung jeglicher Missstände in Lieferketten, welche beispielsweise in der Schädigung der Umwelt oder ausbeuterischen Arbeitsbedingungen bestehen können. Die Richtlinie betrifft abhängig von Umsatz und Anzahl an Beschäftigten sowohl EU- als auch Nicht-EU-Unternehmen. Die von den Unternehmen einzuhaltende Sorgfaltspflichten betreffen unter anderem die Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken in ihrer eigenen Wertschöpfungskette und das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. An die Nichteinhaltung der Vorschriften werden Sanktionen wie das namentliche Anprangern, die Rücknahme der Waren eines Unternehmens vom Markt oder Geldstrafen von mindestens 5% des weltweiten Nettoumsatzes geknüpft. Für Nicht-EU-Unternehmen droht sogar der Ausschluss der öffentlichen Auftragsvergabe in der EU. Nachdem das Parlament seinen Standpunkt zu der Richtlinie am 01.06.2023 angenommen hat, können Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die endgültige Fassung des neuen

EU-Gesetzes beginnen. [<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230524IPR91907/lieferketten-unternehmen-sollen-menschenrechte-und-umweltnormen-beruecksichtigen>]

D. Diverses

Einstweilige Verfügung nach Überwachung der Ehegattin: Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind seit 2019 verheiratet und lebten bis September 2022 in einem gemeinsamen Haushalt. Die Antragstellerin teilte dem Antragsteller im Juli 2022 mit, sich von ihm trennen zu wollen. In weiterer Folge fand diese im ehelichen Wohnhaus eine Videokamera auf und entdeckte in der Tasche des Antragstellers zusätzlich Fotoausdrucke ihrer Smartphonedateien. Schließlich fand die Antragstellerin auch in ihrem PKW eine Videokamera. Es stellte sich heraus, dass der Antragsteller sämtliche Geräte montierte, um die Antragstellerin zu überwachen. Er wollte sich zudem dadurch Beweise für ein vermeintliches außereheliches Verhältnis der Antragstellerin für eine Scheidung einholen. Das Erstgericht erließ die von der Antragstellerin beantragte einstweilige Verfügung und verbot dem Antragsgegner den Aufenthalt in der bisherigen Ehwohnung, die persönliche Kontaktaufnahme und die Verfolgung der Antragstellerin (insb. durch technische Mittel). Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragsgegners keine Folge. Der OGH wies den Revisionsrekurs zurück, da die Rechtsansicht der Vorinstanzen keinesfalls korrekturbedürftig ist. [OGH 22.03.2023, 7 Ob 38/23y]

Schiedsverfahren

Schiedsrichterbestellung: Die Schiedsvereinbarung wurde am 01.07.2006 zwischen den Parteien

geschlossen. Die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung richtet sich daher in diesem Fall nach den 2003 geltenden Bestimmungen. Das Schiedsgericht ist somit primär gemäß der von den Schiedsparteien getroffenen Vereinbarung zu konstituieren. Bei Fehlen einer solchen Parteienvereinbarung erfolgt die Bestellung der Schiedsrichter gemäß § 587 Abs 2 ZPO – bei einem Schiedsgericht mit drei Schiedsrichtern also durch Bestellung je eines Schiedsrichters durch jede Partei, die wiederum den Vorsitzenden bestellen. Im gegenständlichen Fall haben die Parteien in einer Schiedsklausel vereinbart, drei Schiedsrichter zu bestellen. Den von beiden Seiten vorgenommenen einseitigen Nominierungen von Schiedsrichtern kommt jedoch keine Wirkung zu, weil sie nicht der Vereinbarung entsprochen hat. Dem gestellten Antrag auf Bestellung von drei Ersatzrichtern war daher stattzugeben. Die Auswahl der Schiedsrichters liegt dabei im gebundenen Ermessen des Gerichts (§ 587 Abs 8 ZPO). Dabei sind die in der Parteienvereinbarung vorgesehenen Voraussetzungen angemessen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, welche die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Der OGH-Senat hat daher – wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen – (aktive) Rechtsanwälte bestellt und dem Antragsgegner die Kosten des Bestellungsverfahrens auferlegt. [OGH 28.09.2022, 180Nc1/22z]

Bau- und Immobilienrecht

Projektmodifikationen im Verwaltungsverfahren: Im Beschwerdeverfahren vor dem LVwG Steiermark stellte sich heraus, dass das Bauprojekt der Bauwerberin mangels Einhaltung



der Abstandsvorschriften nicht bewilligungsfähig war. Das LVwG trug der Partei auf, das Bauprojekt binnen bestimmter Frist entsprechend abzuändern. Nach ständiger Rsp sind die LVwG verpflichtet, dem Bauwerber bei Widerspruch seines Bauvorhabens zu baurechtlichen Bestimmungen nahezu legen, sein Bauvorhaben entsprechend zu ändern, um einen Abweisungsgrund zu beseitigen. Das Projekt darf dabei nur so verändert werden, dass es nicht als ein anderes Projekt zu beurteilen wäre. Die Bauwerberin änderte in der Folge ihr Bauprojekt unter Vorlage der Austauschpläne ab. Die Frage, ob durch eine Projektmodifikation die Sache ihrem Wesen geändert wird, betrifft eine Beurteilung des Einzelfalles. Der VwGH vertrat in der außerordentlichen Revision die Auffassung, dass die Beurteilung des LVwG, die aufgetragene Änderung würde die Sache ihrem Wesen nach nicht abgeändert haben, auf dem Boden der zitierten Judikatur jedenfalls nicht unvertretbar wäre. [VwGH 13.12.2022, Ra 2018/06/0074]

Urheberrecht

Luftbildaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke von § 59 Abs 1 Satz 1 dUrhG nicht gedeckt: Der Beklagte veröffentlichte Bücher in Deutschland, welche mittels Drohnen gefertigte Luftbildaufnahmen von Installationen eines Künstlers beinhalten. Dieser vertrat die Auffassung, die Veröffentlichung verletze seine Rechte als Urheber. Die Klägerin klagte als Verein, dessen Zweck unter anderem in der Wahrung von Urheberrechten besteht, auf Unterlassung, Leistung von Schadensersatz und Erstattung vorgerichtlicher Rechtsverfolgungskosten. Das OLG Hamm vertrat die Ansicht, dass

Bilder, welche aus dem Luftraum heraus aufgenommen werden, nicht von den Schranken des dUrhG erfasst werden. Dies gelte auch für Bildaufnahmen, welche mittels einer Drohne aus dem Luftraum heraus angefertigt worden sind. Auch das Unionsrecht würde hier keine andere Auslegung gebieten. [OLG Hamm 27.04.2023, 4 U 247/21]

Markenrecht

Benutzung fremder Marken: Die Antragstellerin begehrte, der Antragsgegnerin die Verwendung der im immaterialgüterrechtlichen Eigentum ihres Unternehmens stehenden Wortmarke zu verbieten. Nach Auffassung des OGH gewährt eine eingetragene Marke ihrem Inhaber nach § 10 Abs 3 Z 3 MarkSchG jedoch nicht das Recht, einem Dritten die Verwendung der Marke zwecks Identifizierung oder zum Verweis auf Waren oder Dienstleistungen des Inhabers dieser Marke im geschäftlichen Verkehr zu verbieten. Dies soll vor allem dann gelten, wenn die Marke als Hinweis auf die Bestimmung einer Ware oder Dienstleistung erforderlich ist (beispielsweise als Zubehör oder Ersatzteil). § 10 Abs 3 Z 3 MarkSchG stellt nach der Rechtsprechung lediglich eine Ausnahme vom Markenrecht dar und ist sohin eng auszulegen. Die Benutzung der geschützten Marke ist demnach insbesondere dann erforderlich, um die Bestimmung der eigenen Ware oder Dienstleistung als Zusatzfunktion zum Markenprodukt darzulegen. [OGH 28.02.2023, 4 Ob 246/22p]

Steuerrecht

Kryptowährungen im Steuerfokus: EStR-Wartungserlass bringt umfangreiche Regelungen: Mit dem Wartungserlass 2023 wird erstmals

die im ÖkoStRefG 2022 gesetzlich geregelte Besteuerung von Kryptowährungen im EStR berücksichtigt. Es erfolgt eine Erläuterung der wichtigsten Begriffe im Bereich der Kryptowährungen, begonnen mit einer Legaldefinition des Begriffs selbst.

- Die EStR nennt konkrete Beispiele für Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ether, Litecoin und Ripple) und bestimmt, dass auch sogenannte „Stablecoins“ bei Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen unter den Kryptowährungenbegriff fallen können.
- Die Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen (§§ 27 bis 27b EStG 1988) werden eingearbeitet. Wichtig ist hierbei etwa, dass der Begriff sämtliche Einkünfte aus einer Mining-Tätigkeit erfasst, „Cloud Mining“ hingegen nur unter bestimmten Umständen.
- Bezüglich der Ermittlung der laufenden Einkünfte ist insbesondere die Bestimmung hervorzuheben, wonach der gemeine Wert der bezogenen Kryptowährungen primär anhand eines vorhandenen Kurswerts einer Kryptowährungsbörse zu bestimmen ist. Lässt sich hierdurch der Wert nicht ermitteln, ist der Wert des Kryptowährungshändlers anzusetzen, und sofern auch ein solcher Kurs nicht vorhanden ist, der Kurs einer allgemein anerkannten webbasierten Liste.
- Abschnitt 20.2.3a.2.1.5 enthält präzisere Ausführungen zu den Ausnahmen von der Steuerpflicht für Staking, Airdrops, Bounties und Hardforks.
- Ein KESt-Abzug ist von einem inländischen Dienstleister nur dann vorzunehmen, wenn er in das Realisierungs- bzw das Überlassungsgeschäft eingebunden ist. Der inländische Dienstleister muss die Realisierung bzw das Überlassungsgeschäft selbst



abwickeln, andernfalls besteht keine Verpflichtung zur Vornahme des KEST-Abzuges.

- Der Wartungserlass enthält zu-dem Informationen zu den In-krafttretensregelungen der Kryptowährungsbesteuerung. Wichtig ist, dass die Besteuerung bereits mit 1.03.2022 in Kraft getreten ist, da diese jedoch nur „Neuvermögen“ erfasst, sind nur jene Kryptowährungen betroffen, welche nach dem 28.02..2021 angeschafft wurden. [RdW 5/2023, Seite 361-368]

Sonstiges

Beginn des Fristenlaufs bei Anspruch auf Vergütung nach Absonderungsbescheid:

Der Beschwerdeführer war Dienstnehmer und wurde mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 16.02.2021 aufgrund einer Covid-19-Erkrankung vom 11.11.2020 bis zum 17.11.2020 (sieben Kalendertage) absondert. Gem. § 32 Epidemiegesetz sind natürlichen sowie juristischen Personen all jene Vermögensnachteile zu ersetzen, welche ihnen durch eine derartige Absonderung entstanden sind. Der Beschwerdeführer stellte am 23.02.2021 einen Antrag auf Vergütung, welcher jedoch mit der Begründung der verspäteten Geltendmachung abgewiesen wurde. Dagegen erhob die Partei Beschwerde beim Verwaltungsgericht, welcher stattgegeben wurde: die Frist zur Geltendmachung derartiger Ansprüche würde erst mit der Zustellung des Absonderungsbescheides an den Dienstnehmer zu laufen beginnen. Das frühere tatsächliche Ende einer Absonderung/Quarantäne ist nicht der maßgebliche Zeitpunkt für den Fristenlauf. [VGW- 109/007/1396/2023, 27.03.2023]

Neue Verordnung für saubere Technologien:

Die Europäische

Kommission veröffentlichte am 16.03.2023 einen Vorschlag für die „Netto-Null-Industrie-Verordnung“, welche die Förderung sauberer Technologien in der EU thematisiert. Sie ist Teil des Grünen Deals und soll die Produktion emissionsfreier Technologien steigern, die Energiewende vorantreiben und die Klima- und Energieziele der Union beschleunigen. Die Verordnung soll zudem die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Produktion emissionsfreier Technologien stärken, bessere Bedingungen für Cleantech-Projekte schaffen und Investitionen anregen. Die vom Vorschlag der Verordnung erfassten Technologien sind im Anhang aufgelistet und betreffen Technologien, welche einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten (wie beispielweise Photovoltaik und Solarthermie). Die Rechtsvorschriften sehen Vereinfachungen für die Investitionen in saubere Technologie vor, hierbei soll der Verwaltungsaufwand für die Projektkonzeption verringert und Genehmigungsverfahren vereinfacht werden. Zur Markterschließung sauberer Technologien müssen Behörden bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie bei Auktionen künftig Nachhaltigkeits- und Resilienzkriterien berücksichtigen. Bevor die Verordnung erlassen wird und in Kraft treten kann, muss sie jedoch vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU erörtert und gebilligt werden. [https://eur-lex.europa.eu/source.html?uri=cellar:6448c360-c4dd-11ed-a05c-01aa75ed71a1.0003.02/DOC_1&format=PDF]

CBAM fordert schon im Oktober 2023 erste Berichtspflichten:

Um dem globalen Klimawandel entgegenzuwirken setzt die EU auf den Carbon Border Adjustment Mechanism (kurz CBAM). Hierbei soll das Problem des sog. „Carbon Leakage“ in Angriff

genommen werden, bei welchem Unternehmen ihre Produktion in Nicht-EU-Länder verlagern, um die strengeren EU Auflagen für Treibhausgasemissionen zu umgehen. Der CBMA soll einen fairen Preis für die in die EU importierten, kohlenstoffintensiven Güter festlegen und saubere Produktion in Nicht-EU-Ländern fördern. Die Implementierung des CBMA erfolgt in zwei Phasen, wobei die Übergangsphase bereits am 1.10.2023 beginnt und bis zum 31.12.2025 andauert. Während dieser müssen Importeure vierteljährliche CBMA-Berichte abgeben. Die Einreichung erfolgt über eine von der EU-Kommission verwaltete Online-Plattform und muss spätestens einen Monat nach Quartalsende erfolgen. Inhaltlich müssen die Berichte Details wie die Gesamtmenge, graue Emissionen pro Einheit und CO2-Preise enthalten. Veredelungserzeugnisse und Rückwaren sind vorerst von den Berichtspflichten ausgenommen. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Berichtigungsverfahren und Sanktionen führen. Ab 2026 müssen Unternehmer schließlich für den Import bestimmter Waren, bei deren Produktion in Drittländern Treibhausgase (THG) ausgestoßen werden, CBAM-Zertifikate erwerben. Der Preis jener Zertifikate richtet sich nach dem Preis der EU-ETS Zertifikate.

[https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en]

Hinweis

Die im Rechtsletter enthaltenen Informationen ersetzen eine Rechtsberatung nicht. Die Aussagen können hierin ferner nicht unter sämtlichen Voraussetzungen dargestellt werden und sind in der Regel nur vereinfacht wiedergegeben. Eine Haftung des Herausgebers ist daher ausgeschlossen. Einfache Anfragen an die E-Mailadresse sec@kilches-legal.eu sind grundsätzlich kostenlos. Die Beantwortung erfolgt, wenn sie kostenpflichtig wäre, nur nach vorheriger Aufklärung über die Kostenhöhe. Webseite: www.kilches-legal.eu.